

L e i t s ä t z e

zur Errichtung eines Museums für Vermessungsgeschichte in Deutschland

Aufgaben des Förderkreises Vermessungstechnisches Museum e.V.

Fassung vom 06. Februar 1979

1. Der Aufbau eines Museums für Vermessungsgeschichte findet seine allgemeine und spezielle Legitimation im Interesse
 - des Historikers,
 - der Geodäsie,
 - integrierter und verwandter Wissenschaften und
 - der Hersteller geodätischer Instrumente.

Insbesondere sollen die historischen Veränderungen dieses Zweiges der Technik aufgespürt, quellenkritisch untersucht, pädagogisch-didaktisch aufgearbeitet und so dargestellt werden, dass sich die interessierte Öffentlichkeit ein Bild von der

- kulturhistorischen und
- technologischen

Bedeutung der Geodäsie machen kann.

Nicht zuletzt soll die junge Generation für dieses Sachgebiet interessiert werden.

2. Das Museum wird so aufgebaut, dass es Aufgabe und Bedeutung des Vermessungswesens sowie seine Leistungen im Laufe seiner über fünftausendjährigen Geschichte darstellt und erläutert, wobei integrierte und verwandte Wissenschaften der Geodäsie mitberücksichtigt werden.

Hierzu sollen

- alte und neue Vermessungsinstrumente und -geräte,
- Zeugnisse aus dem Alltag des Vermessungswesens, wie sie für die Bevölkerung eine Rolle spielen, z.B. Grenzmale, unterirdische Vermarkungen, historische Vermessungspunkte, Kartendarstellungen aus alter und neuer Zeit und
- Zeichnungen, Karten, Graphiken und Schriften (möglichst Originale) gesammelt und erhalten werden.

Es soll ein Dokumentationszentrum eingerichtet werden, das im Sinne einer breiten Erfassung über fachspezifische museale Exponate und literarische Bestände hinaus auch Sammelgebiete mit Bezug zum Vermessungswesen, wie z.B. die Philatelie, berücksichtigt. Ausleihfähige Sammlungsbestände können ausgeliehen werden.

3. Der am 21. November 1975 gegründete "Förderkreis Vermessungstechnisches Museum e.V." in Dortmund hat sich das Ziel gesetzt, den weiteren Ausbau des Museums für Vermessungsgeschichte in Dortmund zu unterstützen. Das setzt eine enge Verbindung beider Institutionen - auch personell - voraus.

Die Aufgaben des Förderkreises sind

- Aufbringen von Sach- und Geldspenden zum Erwerb von Museumsgut,
- Werbung für den Auf- und Ausbau des Museums,

- Forschungsaufträge selbst zu leisten oder zu vergeben, wobei bei Veröffentlichungen und Dokumentationen in geeigneter Form auf die Mitwirkung des Förderkreises hinzuweisen ist,

- im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Anfrage Expertisen über historische Vermessungsinstrumente und -geräte anzufertigen oder hierfür geeignete Experten zu vermitteln.

S a t z u n g

Fassung vom 15.02.1993

§ 1

Zweck des Förderkreis

(1) Der Förderkreis Vermessungstechnisches Museum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I 613; ber. 1977 I 269), hier: Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I 1952); mit dem Ziel, die Erforschung und Darstellung der Geschichte der Vermessungstechnik zu unterstützen und dafür in der Öffentlichkeit zu werben. Der weitere Auf- und Ausbau des vermessungstechnischen Museums soll gefördert werden.

(2) Zur Verwirklichung dieser Absicht will der Förderkreis vielfältige Beiträge leisten, die sowohl Sach- und Geldspenden zum Erwerb von Vermessungsinstrumenten und -geräten, Fachliteratur, Dokumenten, Kartenmaterial usw. als auch wissenschaftliche Veröffentlichungen und Forschungsbeiträge sowie Arbeits- und Planungshilfen sein können.

(3) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Förderkreises sollen aufgebracht werden durch

a) Sammlungen, Stiftungen, letztwillige Verfügungen und dgl.

b) Beiträge der Mitglieder des Förderkreises.

(4) Andere als die vorstehend genannten Aufgaben, insbesondere die Erstrebung von Gewinn, sind ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.

Der Förderkreis darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die nicht der Satzung entsprechen, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Tätigkeit im Förderkreis ist ehrenamtlich.

(5) Die Zweckbestimmung des Förderkreises darf ohne Zustimmung des Finanzamtes nicht geändert werden.

§ 2

Name und Sitz

Der Förderkreis führt den Namen "Förderkreis Vermessungstechnisches Museum e.V.". Der Sitz ist Dortmund.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Förderkreises können Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen, Behörden und Körperschaften sein. Der Beitritt zum Förderkreis erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie ist an die Geschäftsstelle des Förderkreises zu richten. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Abmeldung, die der Geschäftsführung mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen ist, durch den Tod, oder durch Erlöschen des Unternehmens. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises keine Zahlungen auf Grund ihrer Mitgliedschaft zurück.

§ 4

Organe des Förderkreises

Organe des Förderkreises sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Förderkreises ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Der Termin wird vom Ersten Vorsitzenden bestimmt. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident oder der Erste Vorsitzende. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; wird bei Vorstandswahlen Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet das Los. Juristische Personen und Körperschaften können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Präsidenten oder vom Ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, in welcher die gefassten Beschlüsse zu beurkunden sind.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar

dem Präsidenten,
dem Ersten Vorsitzenden,
dem Zweiten Vorsitzenden,
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern als Beisitzer.

Alle drei Jahre soll eine Neuwahl stattfinden.
Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand vertritt den Förderkreis nach außen und hat nach Maßgabe der Satzung Anregungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verwirklichen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Präsident, der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister sind der gesetzliche Vorstand des Förderkreises im Sinne des § 26 BGB.

§ 7

Geschäftsführung

Für die Abwicklung der laufenden Verwaltungsgeschäfte hat der Erste Vorsitzende eine Geschäftsführung einzurichten.

§ 8

Kuratorium

(1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Kuratorium, das sich verpflichtet,

- die Ziele und Aufgaben des Förderkreises einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen,
- weitere Persönlichkeiten und Institutionen für die Idee des Förderkreises zu gewinnen,
- dem Vorstand Anregungen und Empfehlungen für seine Arbeit zu geben und sich dafür einzusetzen, dass die Arbeit des Förderkreises und die Verwendung der vorhandenen Mittel satzungsgemäß erfolgen.

(2) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern des Vorstandes und mindestens sechs anderen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Alle drei Jahre soll eine Neuwahl stattfinden. Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden selbst.

(3) Dem Kuratorium können Ausschüsse für spezielle Aufgaben angegliedert werden, deren Leiter Kuratoriumsmitglieder sind.

(4) Zu Sitzungen des Kuratoriums ist schriftlich einzuladen. Das Kuratorium legt die Richtlinien der Arbeit des Förderkreises fest. Im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Mittel des Förderkreises. Das Kuratorium berät außerdem alle Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand vorgelegt oder von der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

(5) Das Kuratorium ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsführung.

§ 9

Satzungsänderung/Auflösung

(1) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Förderkreises bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

(2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den jeweiligen Träger des Museums unter der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zu dem in § 1 genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Geschäftsordnung für den Vorstand

Fassung vom 12.12.2008

Gemäß § 6 der Satzung des Förderkreises Vermessungstechnisches Museum e.V. beschließt der Vorstand folgende Geschäftsordnung:

1. Vorstand (§ 6)

Präsident, Erster Vorsitzender und Schatzmeister sind der geschäftsführende Vorstand. Sie sind, soweit der Vorstand nicht anders beschließt, Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des Förderkreises.

2. Der **Präsident** ist der Repräsentant des Förderkreises. Er soll bei offiziellen Anlässen den Förderkreis vertreten und, soweit möglich, Sitzungen und Arbeitstagungen leiten, sowie an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
3. Dem **Ersten Vorsitzenden** obliegt die Leitung des Förderkreises in dem Umfang, wie sie vom Präsidenten nicht selbst wahrgenommen werden kann. Insbesondere hat er gemeinsam mit dem Präsidenten oder allein die Verbindung zu befreundeten oder dem Förderkreis nahestehenden Institutionen und Verbänden zu pflegen und darauf zu achten, dass die Interessen des Förderkreises gewahrt werden.
4. Der **Zweite Vorsitzende** vertritt den Ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Er prüft die Beschlüsse im Hinblick auf die Satzung und achtet auf deren Durchführung.
5. Der **Schatzmeister** stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf, überwacht die Einnahmen und Ausgaben lt. Haushaltsplan, führt das Vermögensregister, verwaltet die Kassenbestände und die Mitgliederdatei.
6. Vom **Schriftführer** wird der Schriftverkehr des Vorstandes in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung wahrgenommen. Er fertigt die Niederschriften und Berichte und ist für die Unterrichtung des Kuratoriums, der Ausschüsse usw. verantwortlich.
7. Die **Beisitzer** bearbeiten u.a. Empfehlungen des Kuratoriums sowie neue Aufgaben des Förderkreises zu praktikablen Vorlagen. Ein Beisitzer übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit. Ein Beisitzer ist für die Förderkreis-Nachrichten verantwortlich; er übernimmt zugleich die Verantwortung für die Internetpräsentation.
8. Der **Vorstand** ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder, davon mindestens einer aus dem geschäftsführenden Vorstand, anwesend sind. Für Abstimmungen ist die einfache Mehrheit maßgebend.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
9. Die **Geschäftsführung** erledigt den allgemeinen Schriftverkehr des Förderkreises nach Weisung des Vorstandes. Ihr obliegen im Benehmen mit dem Schriftführer insbesondere der Versand der Rundschreiben, Mitteilungen und Einladungen sowie die Aktenordnung und die Eingangs-Post-Verteilung einschl. der Postfachleerung, ferner die Organisation der Mitgliederversammlung.
Grundsätzlich müssen alle wichtigen Handlungen und Schreiben den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis gebracht werden.

10. Der **Schriftführer** lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladungen haben mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Ein Tagesordnungsvorschlag ist beizufügen. Von den Vorstandsmitgliedern können jederzeit Anträge zur Tagesordnung gestellt werden, die im Vorschlag aufzunehmen sind.
11. Über jede Vorstandssitzung ist eine Anwesenheitsliste und eine Niederschrift zu führen, die abschriftlich innerhalb zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Vorstandes und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums zuzuleiten sind.
12. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Fahrtkosten oder Aufwandsentschädigungen werden nur in Ausnahmefällen erstattet und zwar mit vorheriger Genehmigung des Schatzmeisters.
13. Die Mitglieder des Vorstandes handeln entsprechend dieser Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 12.12.2008 in Dortmund beschlossen.

Geschäftsordnung für das Kuratorium

Gemäß § 8 (6) der Satzung des Förderkreises gibt sich das Kuratorium folgende Geschäftsordnung:

1. Vorsitzender des Kuratoriums

Der Vorsitzende vertritt das Kuratorium nach außen und leitet dessen Sitzungen.

Seine Wahl erfolgt nach § 8 (2) der Satzung des Förderkreises in einem Wahlgang, zu dem besonders eingeladen wird. Stimmenmehrheit entscheidet. Die Wahl gilt für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Stellvertretender Vorsitzender

Das Kuratorium wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seinen Reihen, der gleichzeitig die Geschäfte des Kuratoriums führt.

Die Wahl gilt für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Zu den Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden gehören insbesondere

- die Organisation der Kuratoriumssitzungen
- die Verbindung zum Vorstand des Förderkreises
- die Koordination der Arbeit der Beauftragten
- die Organisation der Symposien zur Vermessungsgeschichte

3. Sitzungen

Das Kuratorium tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die jedem Kuratoriumsmitglied und dem Vorstand (Schriftführer) des Förderkreises zugestellt wird.

Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Fach- und Sachbeauftragte (gemäß § 8, Abs. 3 der Satzung)

Für besondere Aufgaben des Kuratoriums werden auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 der Satzung des Förderkreises Sach- und Fachbeauftragte benannt.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören unter anderem:

- die Museumsarbeit
- die Bibliothek
- die Sondersammlungen (Motiv-Briefmarken, Plakate)
- die Forschungsarbeit
- die Kartographie

Die Beauftragten arbeiten eng mit dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen, den sie über ihre Aktivitäten ausreichend informieren.

5. Symposien

Dem Kuratorium obliegt die wissenschaftliche Leitung der in der Regel alle drei Jahre stattfindenden **Dortmunder Symposien zur Vermessungsgeschichte**.

Die Symposiums-Beiträge sollen in einer Schriftenreihe des Förderkreises veröffentlicht werden.

6. Korrespondierende Mitglieder

Der Kuratoriumsvorsitzende kann mit Zustimmung des Kuratoriums Persönlichkeiten zu korrespondierenden Mitgliedern mit beratender Stimme berufen.

7. Kostenerstattung

Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ein Ehrenamt. Erstattet werden lediglich Barauslagen im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes; sie sind mit dem Schatzmeister des Förderkreises abzurechnen.

Diese Geschäftsordnung ist auf der Sitzung des Kuratoriums in Dortmund am 02.07.1999 beschlossen worden.